

DIE „NEUE“ SELBSTANZEIGE

Nach weniger als vier Jahren hat der Gesetzgeber die in 2011 umfassend geänderten und strengeren Regelungen zur strafbefreien Selbstanzeige zum 1.1.2015 nochmals verschärft. Diese Verschärfungen wurden u.a. dadurch ausgelöst, dass in den vergangenen Jahren die Zahl der Selbstanzeigen drastisch gestiegen ist und einige prominente Selbstanzeigefälle in der Öffentlichkeit kontrovers diskutiert wurden. Zunächst aber ist positiv zu vermerken, dass grundsätzlich jeder Steuerpflichtige, unabhängig von der Höhe der hinterzogenen Beträge, weiterhin Selbstanzeige erstatten kann, obwohl von einigen Vertretern der Politik eine gänzliche Abschaffung gefordert

wurde. Neuerdings müssen alle Steuerstraftaten einer Steuerart innerhalb der letzten zehn Kalenderjahre offengelegt werden. Des Weiteren hat der Gesetzgeber die Möglichkeit der Teilselbstanzeige wieder eingeräumt. Diese Differenzierung bezieht sich auf fehlerhafte Umsatzsteuer- und Lohnsteuervoranmeldungen, die aus unterschiedlichen Gründen korrigiert werden müssen. In der Wirtschaft herrschte enorme Unsicherheit, ob die Berichtigung solcher Voranmeldungen tatsächlich als Selbstanzeige gewertet wurde. Erschwerend wirkt jedoch die Erweiterung der Sperrgründe, nach denen eine Selbstanzeige nicht zur Straffreiheit führt. Nunmehr hat der Gesetzgeber zusätzlich eine Sperrwirkung beim Erscheinen eines Amtsträgers der

Finanzverwaltung zwecks einer Umsatzsteuer- oder Lohnsteuernachschau normiert. Darüber hinaus stellt die Herabsetzung des Betrages der Selbstanzeige von 50.000 Euro auf 25.000 Euro je Tat eine wesentliche Verschärfung und im Zusammenhang mit den weiteren Voraussetzungen für das Absehen der Strafverfolgung eine weitere Verkomplizierung dar. Schließlich ist zu beachten, dass bei Steuerhinterziehungen in einem besonders schweren Fall neuerdings eine strafbefreiende Selbstanzeige ausgeschlossen ist. Eine deutliche Verteuerung der Selbstanzeige hat der Gesetzgeber in der Weise vorgenommen, dass neben anfallenden Hinterziehungszinsen ein zusätzlicher Geldbetrag – abhängig von der Höhe der

hinterzogenen Steuer – von 10 v. H. bis zu 20 v. H. fällig wird. Bleibt also festzuhalten, dass die Regelungen zur strafbefreienden Selbstanzeige erneut deutlich verschärft und verkompliziert wurden, so dass eine vorherige rechtliche Beratung unumgänglich ist. In Einzelfällen kommt nämlich auch die Berichtigung von Steuererklärungen in Betracht.

Christoph Nickel
LL.M. (Com.)
Dipl.-Betriebswirt
und Steuerberater
Heumann + Partner
Steuerberatungsgesellschaft
Bad Salzflufen,
Lage, Lemgo

